

Änderung in der Fondsbesteuerung

Fonds-Melde-VO und Ausländer-KEST

Am 9.9.2014 wurde die geänderte Fonds-Melde-Verordnung (VO) veröffentlicht (BGBl 224/2014). Die Änderungen sehen einerseits die (letztmalige) Verlängerung der „alten“ Fonds-Melde-VO auf Fondsgeschäftsjahre vor, die in 2014 beginnen. Andererseits wird die Fonds-Melde-VO auf Alternative Investmentfonds (AIF) iSd AIFM Richtlinie erweitert. Die wesentliche Änderung betrifft aber die technische Umsetzung der beschränkten Steuerpflicht für von Investmentfonds bezogene österreichische Zinsen.

SEITE 1

**Fonds-Melde-VO und
Ausländer-KEST**

**Beschränkte Steuerpflicht für
Zinsen**

SEITE 2

Fonds und Aufsichtsrecht

Beschränkte Steuerpflicht für Zinsen

Die beschränkte Steuerpflicht für österreichische Zinsen wurde mit dem AbGÄG 2014 eingeführt. Ab 1.1.2015 unterliegen Zinsen aus österreichischen Bankeinlagen und österreichischen Forderungswertpapieren der beschränkten Steuerpflicht, sofern ein Kapitalertragsteuerabzug vorgenommen wird. Der Umfang der steuerpflichtigen Zinsen ist in Anlehnung an den Zinsbegriff der EU-Zinsrichtlinie geregelt. Nicht betroffen sind natürlichen Personen, die in der EU ansässig sind, denn diese unterliegen der EU-Zinsrichtlinie anzuwenden, sodass Zinsen effektiv besteuert werden. Im Ergebnis trifft die beschränkte Steuerpflicht natürliche Personen mit Ansässigkeit in Drittstaaten sowie vermögensverwaltende Strukturen (Kapitalgesellschaften, Trusts oder Stiftungen), die entweder in der EU oder einem Drittstaat domiziliert sind.

Auswirkung auf die Fonds

Erzielt ein in- oder ausländischer OGAW oder AIF österreichische Zinsen, sind diese auch weiterhin von der Besteuerung ausgenommen. Der Steuerpflicht werden allerdings ausgeschüttete und thesaurierte Fondserträge unterworfen, insoweit sie auf österreichische Zinsen zurückzuführen sind und sofern die Fondsanteile auf einem österreichischen Depot liegen. Die Steuer wird im Wege des KEST-Abzugs zum Steuersatz von 25% erhoben.

Der Umfang der steuerpflichtigen Zinsen richtet sich nach dem EU-Quellensteuergesetz. Maßgebend ist zeitgleich das Vorliegen des Meldestatus für Zwecke der beschränkten Steuerpflicht. Somit wird das derzeitige Meldekonzepkt für Investmentfonds um eine Variante erweitert. Faktisch vorgesehen sind Meldungen

- für Zwecke der Kapitalertragsteuer für unbeschränkt steuerpflichtige Anleger (KESt-Meldestatus),
- für Zwecke der EU-Zinsrichtlinie für natürliche Personen mit Ansässigkeit in der EU (EUSD-Meldestatus), und
- für Zwecke der beschränkten Steuerpflicht für natürliche Personen mit Ansässigkeit im Drittstaat sowie ausländische vermögensverwaltende Strukturen (Ausländer-KESt-Meldestatus).

SEITE 1

Fonds-Melde-VO und
Ausländer-KEST

Beschränkte Steuerpflicht für
Zinsen

SEITE 2

Fonds und Aufsichtsrecht

Hält nun ein zB ein russischer Anleger Anteile eines in- oder ausländischen Fonds mit dem steuerlichen Status eines Nicht-Meldefonds, wird ab 1.1.2015 die gesamte Ausschüttung dem Kapitalertragsteuerabzug unterworfen. Zusätzlich wird der ausschüttungsgleiche Ertrag nach einer Pauschalformel – konkret: 6% des Rücknahmepreises zum 31.12. – versteuert. Schließlich wird bei Anteilsrücknahme ein pauschal ermittelter Anteil des Rücknahmepreises als steuerpflichtiger Zinsertrag behandelt. Die gleichen Konsequenzen gelten auch dann, wenn der Fonds zwar den Meldestatus hat, dieser jedoch nicht um die Meldung für Zwecke der beschränkten Steuerpflicht erweitert wurde. Betroffen sind zudem österreichische Dachfonds, die Anteile eines solchen ausländischen OGAW oder AIF ohne Meldestatus für Zwecke der beschränkten Steuerpflicht halten.

Ausländer-KEST-Meldung: technische Umsetzung

Um Pauschalbesteuerung der ausländischen Anleger zu vermeiden, müssen alle – bei der OeKB bereits registrierte Fonds – bis spätestens **14.11.2014** der OeKB gegenüber erklären, ob sie unter die beschränkte Steuerpflicht in Verbindung mit der Vereinfachungsregelung (De-Minimis-Regel) fallen. Für Dachfonds mit einem wesentlichen Zielfondsanteil 20% verlängert sich die Frist bis 5.12.2014.

Die Beurteilung des Ausländer-KEST-Meldestatus erfolgt in Anlehnung an die EU-Zinsrichtlinie. Grundsätzlich fallen unter die Meldepflicht jene Fonds, die im EU-QuStG normierten Veranlagungsgrenzen (De-Minimis-Grenzen) von 25% bzw 15% überschreiten. Abweichend von der EU-Zinsrichtlinie soll sich – nach mündlichen Aussagen des BMF – die jeweilige De-Minimis-Regelung nur auf den Anteil der **österreichischen** Zinsforderungen am Fondsvermögen beziehen.

Bei entsprechender Erklärung werden die Fonds in eine Liste mit der Angabe eingetragen, ob sie der KEST auf Zinsen gemäß § 98 EStG unterliegen (Ausländer-KEST-Liste). Die Liste wird auf der Website der OeKB veröffentlicht.

Sofern die veröffentlichten Fonds dem Anwendungsbereich des § 98 EStG unterliegen (in-scope für Ausländer-KEST-Meldezwecke), sind diese ab 1.1.2015 zur Meldung von Ausländer-KEST verpflichtet. Die Meldung umfasst KEST auf Zinsen im Rahmen

- der Ausschüttung (periodische Meldung, Code TD);
- des ausschüttungsgleichen Ertrages (jährliche Meldung, Code AKE); und
- des Veräußerungserlöses (tägliche oder monatliche Meldung, Code TA).

Fonds und Aufsichtsrecht

Die Finanzmarktaufsicht (FMA) hat am 12.9.2014 ein Update zu den *Frequently Asked Questions zur Anwendung des AIFMG* vorgenommen. Dabei hat die FMA konkretisiert, dass die Voraussetzungen für das Vorliegen eines qualifizierten Privatkunden im Sinne des § 2 Abs 1 Z 42 AIFMG kumulativ zu sehen sind. Auch wurde festgehalten, dass registrierte AIFM ihre AIF nicht an qualifizierte Privatkunden vertreiben dürfen. Dem bisherigen Ansatz folgend geben die Aussagen nur den Gesetzestext wieder, weitergehende Auslegungshinweise sind nicht enthalten.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an:

WIEN

Sabine Kirchmayr
T +43 1 718 98 90-560
E sabine.kirchmayr@leitnerleitner.com

Tatjana Polivanova
T +43 1 718 98 90-556
E tatjana.polivanova@leitnerleitner.com

Matthias Hofstätter
T +43 1 718 98 90-537
E matthias.hofstaetter@leitnerleitner.com

Gregor Zorman
T +43 1 718 98 90-509
E gregor.zorman@leitnerleitner.com

SEITE 1
**Fonds-Melde-VO und
Ausländer-KESt**

**Beschränkte Steuerpflicht für
Zinsen**

SEITE 2
Fonds und Aufsichtsrecht